

Gemeindewasserwerk Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg

Wir benötigen Ihre persönliche Unterschrift.

Das SEPA-Lastschriftmandat kann in Papierform oder elektronisch erteilt werden, solange es die Schriftform einhält und eigens unterschrieben wurde. Den Vordruck können Sie uns per E-Mail (gemeindewasserwerk@riegelsberg.de), per FAX (06806/930201) oder per Brief zukommen lassen.

Sollten die Angaben im Vordruck korrekt sein, versehen Sie diesen bitte einfach mit Ort, Datum und Unterschrift. Sollten Einträge im Vordruck fehlerhaft oder unvollständig sein, tragen Sie bitte die korrekten Daten in die vorbereiteten Zeilen ein und versehen den Vordruck ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger, wiederkehrend Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Angaben zum SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: Gemeindewasserwerk Riegelsberg
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE63GWW00000102528
Mandatsreferenz:

Hinweise: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/uns der Zahlungsempfänger über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Kontoinhaber: _____

Anschrift des Kontoinhabers: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Ort

Datum

Unterschrift/en Kontoinhaber

Das Mandat gilt für alle Forderungen (auch zukünftige).

Personenkontonummer beginnend mit 911- / 912-

Straße, Hausnummer

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist freiwillig. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto bei Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist; ansonsten ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, den Lastschriftaufträgen zu entsprechen. Eventuell entstehende Rücklastschriftgebühren werden kostenpflichtig eingefordert.

Der Steuerpflichtige verpflichtet sich, den ggf. abweichenden Zahlungsleistenden von der Pre-Notification zu unterrichten.